



Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und
historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1887.

Zweiter Band.

München.

Verlag der K. Akademie.

1888.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. November 1887.

Herr Maurer hielt einen Vortrag:

„Das angebliche Vorkommen des Gesetz-
sprecheramtes in Dänemark.“

Die Bedeutung des Gesetzsprecheramtes für die germanische Rechtsgeschichte ist neuerdings bei uns in Deutschland lebhaft erörtert worden. Nachdem ich „Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen“ zum Gegenstande einer gesonderten Untersuchung gemacht,¹⁾ und dabei auch die Entwicklung desselben in Schweden und auf Island mit herangezogen hatte, erschien des Freiherrn Karl von Richthofen tief einschneidender Excurs über den friesischen Asega.²⁾ An beide Arbeiten anschliessend äusserte sich einerseits Karl von Amira über die Bedeutung des Amtes,³⁾ und brachte

1) Festgabe der Münchener Juristenfacultät zum Doctorjubiläum von Arndts, S. 1–69 (1875).

2) Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte, II, S. 455 bis 494 (1882).

3) Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, XVIII, S. 169–74 (1876), und Göttingische gelehrte Anzeigen, 1883, S. 1063–68.

andererseits Richard Schröder einen eingehenderen Aufsatz über „Gesetzsprecheramt und Priesterthum bei den Germanen“,¹⁾ gegen welchen hinwiderum Karl Lehmann einen Aufsatz „Zur Frage nach dem Ursprunge des Gesetzsprecheramtes“ richtete.²⁾ Neuestens aber hat sowohl R. Schröder³⁾ als Heinrich Brunner⁴⁾ sehr bestimmt darauf hingewiesen, dass die Function des Gesetzsprechers bei den verschiedensten germanischen Stämmen wiederkehrt, aber freilich unter den verschiedensten Bezeichnungen und in der verschiedensten Ausprägung, sodass es, wenn irgendwo, gerade hier nothwendig wird, zwischen den verschiedenen Stämmen und Zeiten sorgfältig zu unterscheiden. Ich will nun an dieser Stelle versuchen, dadurch einen Beitrag zur Geschichte des Gesetzsprecheramtes zu liefern, dass ich die bestrittene Frage einer Erörterung unterziehe, ob dasselbe dem dänischen Rechte bekannt gewesen sei oder nicht?

Vilhjálmr Finsen hat in seiner lehrreichen Abhandlung „Om de islandske Love i Fristatstiden“ darzuthun gesucht,⁵⁾ dass das Gesetzsprecheramt in Dänemark ganz ebenso gut bekannt gewesen sei wie in Schweden, Norwegen und Island. Unter Bezugnahme auf ihn hat sodann C. Rosenberg dieselbe Ueberzeugung ausgesprochen,⁶⁾ und Joh. Steenstrup nimmt ebenfalls an, dass das Amt in Dänemark vorhanden gewesen sei, obwohl er sich darüber klar ist, dass aus dänischen Quellen nicht der geringste positive Bescheid

1) Zeitschrift für Rechtsgeschichte, XVII, German. Abth., S. 214—31 (1883).

2) ebenda, XIX, Germ. Abth., S. 193—99 (1885).

3) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 25, 35, 163 und 221 (1887).

4) Deutsche Rechtsgeschichte, I, S. 110—11, 150—54, vgl. 287 (1887).

5) Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873, S. 216 bis 220, Anm.

6) Nordboernes Aandsliv, II, S. 82—83 (1880).

über dasselbe zu gewinnen sei.¹⁾ Auch R. Schröder hat sich dieser Annahme angeschlossen,²⁾ der es somit an den gewichtigsten Vertretern nicht fehlt. Andererseits habe ich schon vor längerer Zeit erklärt, dass ich in Dänemark nicht die geringste Spur von Gesetzesprechern nachzuweisen vermöge,³⁾ und hat nicht nur von Amira diese Erklärung unbeanstandet hingenommen,⁴⁾ sondern auch H. Brunner sich derselben ausdrücklich angeschlossen,⁵⁾ sodass es immerhin an der Zeit sein mag, die Stichhaltigkeit der für die eine und die andere Ansicht sprechenden Gründe näher zu prüfen.

Man hat sich zunächst auf die Beschaffenheit der dänischen Provincialrechte berufen. Man ging dabei von der feststehenden Thatsache aus, dass in Schweden sowohl als auf Island, und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Norwegen, die Haltung von Rechtsvorträgen vor der Landsgemeinde zu den Obliegenheiten des Gesetzesprechers gehörte, und dass jedenfalls die älteren schwedischen und isländischen, wahrscheinlich aber auch die älteren norwegischen Rechtsbücher im Anschlusse an diese Rechtsvorträge entstanden sind, und in Folge dessen in ihrer Ausdrucksweise noch vielfach an den Styl jener officiellen mündlichen Vorträge erinnern. Nun glaubte man auch in den älteren dänischen Rechtsaufzeichnungen eine ähnliche persönliche Sprechweise vorzufinden, wie sie in jenen anderen Rechtsquellen vorliegt, und auch sonst hin und wieder in ihnen einzelne Wendungen nachweisen zu können, welche auf einen officiellen Rechtsvortrag hindeuten schienen; hielt man aber auf Grund derartiger Vorkommnisse die An-

1) Normannerne, IV, S. 205—6 (1882).

2) Zeitschrift für Rechtsgeschichte, XVII, S. 216 und 227—28.

3) Alter des Gesetzesprecheramtes, S. 21.

4) Kritische Vierteljahrschrift, XVIII, S. 174.

5) Deutsche Rechtsgeschichte, I, S. 153 und 154.

nahme für begründet, dass auch in Dänemark vordem officielle Rechtsvorträge am Ding gehalten worden seien, so lag auch der weitere Schluss auf der Hand, dass es daselbst auch einen Beamten gegeben haben müsse, zu dessen Verpflichtungen die Haltung solcher Vorträge gehörte. Nun finden wir in der That gelegentlich Ausdrücke gebraucht wie: „sum ac af nu sagh“, ¹⁾ d. h. wie ich nun gesagt habe; oder: „æn thæt vilæ vi, at i vithæ, at of thæn man oc thæn fruæ havæ bõrn samæn fõr æn utarux dõr, ær ac haf fõr um mælt, tha arux the sum annæn bõrn, ær vi havæ fõr um mælt“, ²⁾ d. h. aber das wollen wir, das ihr wisset, dass wenn der Mann und die Frau zusammen Kinder haben, ehe der Auserbe stirbt, wie ich früher besprochen habe, da erben sie wie andere Kinder, wie wir zuvor besprochen haben; oder: „æszæ ac hauær fõr um mælt“, ³⁾ d. h. wie ich vorher darüber gesprochen habe. Ferner: „Thæt sculæ i vithæ“, ⁴⁾ d. h. das sollt ihr wissen; „for thæt sæhiæ vi sua“, ⁵⁾ d. h. dafür sagen wir so; „sva sum ac haf fõr sagh“, ⁶⁾ so wie ich vorher gesagt habe, oder: „sum ac haf fõr mælt“, ⁷⁾ wie ich vorher gesprochen habe. Dann wieder: „Thæt kallæ vi manz hovæt lot oc fruennæ“, ⁸⁾ d. h. das heissen wir des Mannes und der Frau Hauptloos; „Thæn husfrõ kallæ vi siuc væræ“, ⁹⁾ von der Frau sagen wir dass sie krank sei; „Thæt scal man oc vithæ“, „Thæt sculæ i oc vithæ“, ¹⁰⁾ d. h. das soll man auch wissen, das sollt ihr auch wissen; „sum ac haf fõr sagh“, ¹¹⁾ oder: „sva sum æc haf fõr sagdh“, ¹²⁾ d. h. so wie ich vorher gesagt habe; wiederum: „For thet mælæ vi sva“, ¹³⁾ d. h. darüber sprechen wir so, und „Thæt sculæ i oc vitæ“, das sollt ihr auch wissen,

1) Valdemars Sæll. L. 1, § 16, S. 9 (ed. Thorsen).

2) ebenda, 1, § 17, S. 9. 3) ebenda, 1, § 21, S. 11. 4) ebenda, 2, S. 12. 5) ebenda, S. 14. 6) ebenda. 7) ebenda, 3, S. 14. 8) ebenda, 6, S. 17. 9) ebenda. 10) ebenda. 11) ebenda, 8, S. 18. 12) ebenda, 12, S. 20. 13) ebenda, 13, S. 21.

dann: „For thet sighæ vi sva“, darüber sagen wir so, und „ænsæ æc saghæ for“, wie ich vorher sagte,¹⁾ oder: „sum æc haf nu sagh“,²⁾ wie ich nun gesagt habe. Die bisherigen Belege sind sämtlich dem älteren seeländischen Rechtsbuche entnommen; an sie reiht sich aber auch der Sprachgebrauch zweier abgeleiteter Quellen an. So heisst es in der Skånske Arvebog: „en thet williw wi at i witæ“,³⁾ oder: „Then bonda callum wi siwkan wara“⁴⁾ und „the hqsfrw callum wi siwka wara“,⁵⁾ dann im Orbodemål: „tha skal man thet wida“,⁶⁾ oder: „En thet willæ wi at i wida“,⁷⁾ dann: „Æn meth guths miskund hawum wi uppi giort a rættu huru meth hærwirki skal fara“,⁸⁾ sowie: „En thet skal man wida“. ⁹⁾ Indessen ist doch die Beweiskraft solcher Redewendungen eine sehr bemessene. Die persönliche Ausdrucksweise: „wie ich gesagt habe“, u. dgl. m. dürfte zwar den legislativen Ursprung der betreffenden Aufzeichnungen allerdings ausschliessen, und mit Entschiedenheit auf einen einzelnen Mann als den Sprechenden hindeuten; aber sie steht einem Privatmanne, welcher das Recht seiner Landschaft aufzeichnet, ganz ebenso gut zu wie dem Gesetzssprecher, der seinen officiellen Vortrag hält. Sagt doch auch unser Eike von Repkow, von dem Rechte der Holtseten und Stormarn sprechend: „von irme rechte noch von irme gewedde ne secge ik nicht“,¹⁰⁾ ohne dass man sich darum begeben liesse, auf einen officiellen Ursprung des Sachsenspiegels zu schliessen! Nicht anders steht es auch mit Redensarten wie: „da sagen wir so“, „das nennen wir“, „das soll man wissen“,

1) ebenda. 2) ebenda, 18, S. 24. 3) Skånske Arvebog, 25, S. 210 (ed. Thorsen); vgl. Vald. 1, § 17, S. 9. 4) Arvebog, 41, S. 215; vgl. Vald. 5, S. 16. 5) Arvebog, 42, S. 215; vgl. Vald. 6, S. 17. 6) Orbodemål, 1, S. 224 (ed. Thorsen); vgl. Vald. 53, S. 38. 7) Orbodem. 29, S. 232; vgl. Vald. 35, S. 30. 8) Orbodem. 29, S. 233. 9) Orbodem. 3, S. 225; vgl. Vald. 56, S. 39. 10) Sächs. Landr. III, 64, § 3.

und wenn zwar die persönliche Stylisirung „das sollt ihr wissen“, oder „das wollen wir dass ihr wiast“ eher auf eine Aurede an Anwesende zu deuten scheint, so dürfen doch auch derartige Redewendungen nicht als *concludent* betrachtet werden. Wir wissen, dass das als *Orbodemål* bezeichnete Stück ebenso wie *Arvebogen* lediglich ein *Excerpt* aus dem älteren seeländischen Rechtsbuche ist, welches für den Gebrauch in Schonen hergerichtet wurde, und kann somit keinem Zweifel unterliegen, dass wir es hier lediglich mit einer Privatarbeit zu thun haben; dennoch aber finden wir gerade hier die höchst persönliche Bemerkung:¹⁾ „aber mit Gottes Hülfe haben wir rechtlich erledigt, wie es in Bezug auf das Heerwerk zu halten ist“, während in der ausgeschriebenen Quelle lediglich die Worte stehen:²⁾ „*utæn hangor thet mæth hærværke*“, d. h. es sei denn, dass er es mit Heerwerk thue, sodass also jene so eigenthümlich stylisirte Verweisung auf die vorangehenden Vorschriften über das Heerwerk³⁾ lediglich eine Zuthat des Excerptirenden ist, die im Original aus dem einfachen Grunde gar nicht stehen konnte, weil in diesem die Bestimmungen über das Heerwerk nicht vor, sondern hinter derjenigen Stelle stehen, an welcher im Excerpte auf dieselben verwiesen wird. Wie vorsichtig man überhaupt mit allen Schlussfolgerungen aus blossen Redewendungen sein muss, zeigt noch ein weiteres Beispiel. Man sollte meinen, dass Ausdrücke wie „*tha ær thæt rætest*“, oder „*tha ær thæt bæst*“,⁴⁾ d. h. da ist es am Richtigsten, oder am Besten, unmöglich in dem officiellen Vortrage eines Gesetzsprechers gestanden haben können, da dieser eben doch nur das Recht als ein feststehendes vorzutragen, aber nicht Zweifeln darüber Ausdruck zu geben berufen war, was wohl das Beste und Richtigste sein möge; ich unterlasse jedoch

1) *Orbodem.* 29. S. 233; oben, S. 367, Anm. 8. 2) *Vald.* 35, S. 30. 3) *Orbodem.* 3, S. 225; vgl. *Vald.* 56, S. 39. 4) *Vald.* 2, S. 13.

einen derartigen Schluss, so gelegen er für meine Beweisführung käme, aus obigen Worten zu ziehen, weil ich eine ganz ähnliche Ausdrucksweise einmal in einer Quelle gebraucht finde, welche doch ganz unzweifelhaft legislativen Ursprunges ist. In K. Valdemar's II. Jydske Lov wird nämlich der Fall besprochen, da Jemand auf eigenem Grunde Heide in Brand steckt, und das umsichgreifende Feuer dann auf fremdem Gute Schaden thut, oder da ein derartiger Schaden durch einen Bediensteten eines Mannes ohne dessen Wissen und Willen angerichtet wird; nachdem die Verpflichtung zum Schadensersatz, und die etwaige Führung eines Reinigungsbeweises besprochen wurde, wird aber sofort mit den Worten weitergefahren:¹⁾ „*Thø ær warlær, at ængi man sættæ eld i hethæ utæn of allæ grannæ warthæ samsatæ um at brennæ antigh mosæ æth hethæ oc gangæ sialfuæ allæ mæth, oc wactæ at æi kumær eld i annens manz marc them til skathæ*“, d. h. doch ist es vorsichtiger, dass Niemand Heide in Brand steckt, ausser wenn alle Nachbarn darüber einig werden entweder Moos oder Heide zu verbrennen, und alle selbst mitgehen, und darüber wachen, dass nicht das Feuer in eines anderen Mannes Land komme, ihm zum Schaden. Der Gesetzgeber selbst lässt sich also hier darauf ein, den Leuten zu rathen, wie sie am klügsten verfahren, ohne dass er ihnen doch solches Verfahren gebieten, und dessen Unterlassung mit Strafe bedrohen würde, so auffällig uns auch dieses sein Verhalten erscheinen mag.

Die sämmtlichen bisher besprochenen Nachweise, wie sie zuerst Finsen in Bezug genommen hat, gehören übrigens im Grunde nur einer einzigen Quelle an, da ja Arvebogen und Orbodemål nur aus dem älteren seeländischen Rechtsbuche geschöpft sind, welches K. Valdemar's Namen trägt; dagegen zeigt schon das jüngere seeländische Recht, welches

¹⁾ Jydske Lov, 187, S. 288 (ed. Thorsen).

nach K. Erik benannt ist, eine völlig andere Ausdrucksweise. Die persönliche Sprechweise ist hier so gut wie ganz verschwunden. Verweisungen auf früher schon Erwähntes treten hier auf in den Worten: „sum mælt ær“, ¹⁾ „sum nu ær mælt“, ²⁾ „sem mælt“, ³⁾ „thæt ær nu ær mælt“, ⁴⁾ „sva oftæ sum mælt ær“, ⁵⁾ „sum um annær ær mælt“, ⁶⁾ „samælund ær mælt ær um hors“, ⁷⁾ „sum logh ær oc mælt ær“, ⁸⁾ oder wieder: „thær foræ ær mælt“, ⁹⁾ „ær foræ ær mælt“, ¹⁰⁾ „er fyrræ ær mælt“, ¹¹⁾ „ær fõrr er mælt“, ¹²⁾ „ær fõrræ var mælt“, ¹³⁾ „sem fõrr ær mælt“, ¹⁴⁾ „sem fõrræ ær mælt“, ¹⁵⁾ „thet ær fõrræ mælt“, ¹⁶⁾ „thæt ær ræt sum fõr ær mælt“, ¹⁷⁾ „the sår nu mælt æræ oc næfnd“, ¹⁸⁾ oder auch: „sum uppæ ær mælt“, ¹⁹⁾ „sum mælt ær uppæ“, ²⁰⁾ dann „sem up ær mælt“, ²¹⁾ welche letzteren Worte zwar an die für den Rechtsvortrag auf Island gebrauchte Beziehung „uppsaga“ anklingen, aber darum noch keineswegs auf einen solchen bezogen zu werden brauchen. Wir finden demnach hier immer nur ganz unpersönlich gefasste Verweisungen, hin und wieder, obwohl nur sehr vereinzelt, auch wohl mit ausdrücklicher

1) Eriks sællandske Lov, II, 51, S. 52 und 58; 52, S. 61; 87, S. 88; 102, S. 97; 104, S. 99 und 100, dann 101; 108, S. 105; 119, S. 113; 132, S. 122; 133, S. 123 und 124, wiederholt; 147, S. 133 (ed. Thorsen). 2) ebenda, I, 15, S. 9; 31, S. 16; 36, S. 20; II, 122, S. 114; 129, S. 120; 134, S. 124; 143, S. 130. 3) ebenda, II, 131, S. 121. 4) ebenda, II, 50, S. 51. 5) ebenda. 6) ebenda, II, 35, S. 42. 7) ebenda, II, 118, S. 112. 8) ebenda, II, 131, S. 121. 9) ebenda, II, 11, S. 7. 10) ebenda, I, 36, S. 20; II, 7, S. 30. 11) ebenda, II, 8, S. 30; 110, S. 106. 12) ebenda, II, 14, S. 33. 13) ebenda, II, 109, S. 105. 14) ebenda, I, 25, S. 14; II, 56, S. 64; 77, S. 80; 100, S. 96; 118, S. 112; 127, S. 118, wiederholt; 132, S. 122; 133, S. 124. 15) ebenda, II, 6, S. 29. 16) ebenda, II, 87, S. 87. 17) ebenda, II, 88, S. 88. 18) ebenda, II, 42, S. 45. 19) ebenda, I, 4, S. 5; II, 2, S. 28; 13, S. 32; 14, S. 33; 32, S. 40; 34, S. 41; 47, S. 48; 51, S. 57, wiederholt; 52, S. 61; 62, S. 68; 63, S. 69, wiederholt; 104, S. 99; 105, S. 102; 127, S. 118. 20) ebenda, II, 62, S. 68; 111, S. 106. 21) ebenda, II, 46, S. 48.

Hervorhebung der schriftlichen Form, indem es heisst: „*sva sum förræ ær skrivit*“, ¹⁾ oder „*æfti the logh oc the virthing ær skrivit ær*“, ²⁾ nirgends stossen wir dagegen auf einen Sprecher, welcher in eigener Person auftritt. Ebenso lauten die sehr häufig wiederkehrenden Formeln stets unpersönlich, durch welche die Aufmerksamkeit derjenigen erregt werden will, an welche die Belehrung sich richtet: „*scal man thet vitæ*“, ³⁾ „*thet scal man vitæ*“, ⁴⁾ „*thet scal man oc vitæ*“, ⁵⁾ „*thet scal man that hvaræn vitæ*“, ⁶⁾ „*thet scal man oc vitæ sem mælt ær*“, ⁷⁾ „*um morthbrand scal man oc vitæ*“, ⁸⁾ oder unmittelbar an den Einzelnen gerichtet, welchen die Sache gerade angeht: „*scal han thet vitæ*“, ⁹⁾ „*thet scal oc then vitæ, ær bqtær havær takæt*“, ¹⁰⁾ Ganz dieselbe unpersönliche Sprechweise kehrt endlich auch in den Fällen wieder, in welchen der Sprachgebrauch nachdrücklich hervorgehoben und erklärt werden will, und heisst es dann etwa: „*then callæ man siukæn væræ*“, ¹¹⁾ „*the kallæ men a thingi væræ*“, ¹²⁾ „*thet callæ men bunckebrøt væræ*“, ¹³⁾ „*thet callæ mæn augskiold forth a riket*“, ¹⁴⁾ „*thet callæ men holsar*“, ¹⁵⁾ „*tha caller man thet hans graunnæ væræ*“, ¹⁶⁾ „*sva mælæ men*“, ¹⁷⁾ Nirgends spricht also der Verfasser

1) ebenda, II, 127, S. 118. 2) ebenda, II, 118, S. 112.
 3) ebenda, II, 107, S. 104. 4) ebenda, II, 124, S. 115. 5) ebenda, I, 11, S. 8; 14, S. 9; 15, S. 9; 19, S. 11; 23, S. 12; 24, S. 13; 25, S. 14; 26, S. 14; 27, S. 14; 28, S. 15; 30, S. 15; 32, S. 17; 33, S. 17; 35, S. 19; 41, S. 22; 44, S. 23; 47, S. 25; 48, S. 25; II, 11, S. 31; 14, S. 33; 18, S. 34; 26, S. 37; 27, S. 38; 37, S. 43; 40, S. 44; S. 45; 46, S. 48; 48, S. 49; 52, S. 59, wiederholt; 56, S. 64; 58, S. 65; 68, S. 73; 70, S. 74; 71, S. 75; 74, S. 77; 91, S. 90; 96, S. 92; 104, S. 100; 109, S. 105; 131, S. 121; 132, S. 121. 6) ebenda, II, 108, S. 105. 7) ebenda, II, 28, S. 38. 8) ebenda, II, 15, S. 33. 9) ebenda, II, 83, S. 84. 10) ebenda, II, 6, S. 29. 11) ebenda, I, 31, S. 16. 12) ebenda, II, 17, S. 34. 13) ebenda, II, 24, S. 37. 14) ebenda, II, 27, S. 38. 15) ebenda, II, 38, S. 44. 16) ebenda, II, 103, S. 98. 17) ebenda, II, 104, S. 99.

in eigener Person; nirgends wendet er sich an sein Publicum, als an ihm persönlich gegenüberstehende Leute; nirgends rechnet er sich selbst zu denen, welche dem Gesetze unterworfen sind, das er behandelt, oder welchen der Sprachgebrauch geläufig ist, auf den er Bezug nimmt. Insoweit steht die Sache im jüngeren seeländischen Rechtsbuche nicht anders als im Jydske Lov, von welchem doch, wie bereits bemerkt, nicht bezweifelt werden kann, dass es als wirkliches Gesetzbuch erlassen wurde, und somit in keiner Weise auf einen Rechtsvortrag zurückgeführt werden kann. Auch in diesem lauten die Verweisungen auf früher Gesagtes durchaus unpersönlich: „svm saght ær vm mandrap“,¹⁾ „swa sum saght ær“,²⁾ oder „swa sum sagh ær“,³⁾ „sum saght ær“,⁴⁾ „allæ the forfal thær fyrræ ær saght“,⁵⁾ „sum fyrræ ær saght“,⁶⁾ „i allæ thessæ stathæ nu ær saght“,⁷⁾ „i thessæ stathæ thær saght ær“,⁸⁾ „sem saght ær i thessæ tu kapitæl“,⁹⁾ „for then sak i thæt sammæ capitæl ær sagh“,¹⁰⁾ oder auch: „swa sum mælt ær“,¹¹⁾ „swa sum fyr ær mælt“,¹²⁾ „swa witæ sum fyrræ war withærlaght“,¹³⁾ Ebenso unpersönlich ist die einmal vorkommende Ermahnung der Leser zur Aufmerksamkeit stylisirt: „Thæt skvlæ mæn oc witæ“,¹⁴⁾ nicht anders erscheinen endlich auch die Erklärungen technischer Rechtsausdrücke gefasst, welche in dieser Quelle sehr häufig vorkommen: „thet hetær alt fæthær“,¹⁵⁾ „lærthæ mæn, thæt ær præst oc diacon oc subdiacon“,¹⁶⁾ „Thingswitnæ ær thæt“,¹⁷⁾ „Thær ær oregh man“,¹⁸⁾ „hanran ma wæræ

1) Jydske Lov, 70, S. 117. 2) ebenda, 97, S. 158; 108, S. 178; 145, S. 230; 153, S. 238; 174, S. 264. 3) ebenda, 170, S. 259. 4) ebenda, 135, S. 216; 144, S. 228; 170, S. 258, wiederholt; 175, S. 266. 5) ebenda, 123, S. 202. 6) ebenda, 145, S. 229. 7) ebenda, 145, S. 229. 8) ebenda, 145, S. 230. 9) ebenda, 146, S. 231. 10) ebenda, 175, S. 265—66. 11) ebenda, 98, S. 161; 149, S. 235. 12) ebenda, 123, S. 199. 13) ebenda, 178, S. 272. 14) ebenda, 2, S. 11. 15) ebenda, 7, S. 20. 16) ebenda, 27, S. 51. 17) ebenda, 34, S. 53. 18) ebenda, 66, S. 113.

hat, æth hanskæ, æth hwat svm man hævæ i sin hand¹⁾, „Thæt ær borsan²⁾, „Hiorth ran ær³⁾, „Thet ær akær ran⁴⁾, „Thæt ær othelbit⁵⁾, „thæt ær walrof⁶⁾, „thæt ær morthbrand⁷⁾, „Stighæ man ær then⁸⁾, oder auch: „skips næfning, thær summæ kallæ far wit næfning⁹⁾. Natürlich wird man aus dieser gleichartigen Fassung derartiger Bemerkungen im jüngeren seeländischen Rechtsbuche und im Jydske Lov nicht den Schluss ziehen wollen, dass jenes ebenso wie dieses ein Erzeugniss der Gesetzgebung sei; ganz ebensowenig wird man aber auch daraus, dass im älteren Rechtsbuche von Seeland eine persönliche Sprechweise sich findet wie in den isländischen, schwedischen und theilweise auch norwegischen Rechtsaufzeichnungen, sofort schliessen dürfen, dass jenes ebenso wie diese aus einem officiellen Rechtsvortrage hervorgegangen sei. Es bleibt vielmehr recht wohl möglich, dass das ältere seeländische Rechtsbuch ebensowohl als das jüngere lediglich eine Privatarbeit sei, welche in keinerlei Zusammenhang mit irgend welchem Rechtsvortrage stand, und dass nur der Verfasser des einen Werkes eine subjectivere Färbung seiner Arbeit zu geben beliebte als der andere. — Aber allerdings macht eine einzige Stelle im jüngeren Rechtsbuche von Seeland eine Ausnahme von der sonstigen Haltung der Quelle, und diese hat denn auch Finsen richtig hervorgehoben. Dieselbe handelt von Wegestreitigkeiten,¹⁰⁾ und schliesst mit den Worten: „æn um andræ væghe, scoghvægh ællær mællæ toftæ, thet vil jac frestæ til fleræ cummæ vithær“, d. h. aber in Bezug auf andere Wege, Waldwege oder Feldwege, das will ich ausgesetzt sein lassen bis mehrere dazu kommen. Finsen,

1) ebenda, 79, S. 130. 2) ebenda, 79, S. 131. 3) ebenda, 80, S. 132. 4) ebenda, 97, S. 157. 5) ebenda, 120, S. 193 bis 194. 6) ebenda, 147, S. 232. 7) ebenda, 185, S. 284. 8) ebenda, 186, S. 285. 9) ebenda, 133, S. 213. 10) Eriks æll. Lov, II, 90, S. 89—90.

welcher diese Stelle ganz besonders beweiskräftig findet, versteht sie dahin, dass der Vortragende die Besprechung der erwähnten Arten von Wegen aufschieben wolle, bis mehrere Dingleute zur Stelle kommen; aber ich sehe nicht ein, wie eine solche Auslegung sich halten lassen kann. Legt man, wie Finsen thut, die Worte einem Gesetzesprecher in den Mund, so ist schwer abzusehen, wesshalb dieser die Besprechung der Feld- und Waldwege für wichtiger halten sollte als die der übrigen Wege und so mancher anderer Rechtsmaterien, und noch weniger zu begreifen, wie er im Voraus wissen konnte, ob bei diesem Theile seines Vortrages viele oder wenige Dingleute anwesend sein würden; man müsste höchstens an einen juristischen Witz denken, wie solche ja allerdings in den älteren Rechtsbüchern öfters vorkommen, aber auch einen solchen weiss ich in den Worten nicht zu finden. Dagegen fand Kolderup-Rosenvinge die Stelle in seinen Bemerkungen zu derselben¹⁾ „ziemlich dunkel“. Er war zunächst geneigt gewesen, anzunehmen, dass der Compiler des Rechtsbuches unter Anderen auch Erkenntnisse und Rechtsbelehrungen benützt habe, wie solche in einer Zeit wenig geordneten Gerichtswesens auf Ansuchen der Streittheile von einzelnen angesehenen Männern am Ding ertheilt worden sein mochten, und dass er nun im gegebenen Falle die Erklärung eines solchen, in einer dunkelen Sache die Abgabe seines Spruches verschieben zu wollen, bis er sich mit mehreren erfahrenen Leuten berathen könne, ungeschickter Weise in seinen Text eingestellt habe. Hinterher aber schloss er sich einer von Werlauff ihm vorgeschlagenen Auslegung an, nach welcher der Compiler die Besprechung der Wald- und Feldwege aufschieben wollte, bis mehrere derartige Wege dazu, d. h. mit zu besprechen kommen würden, indem er bemerkt, dass auch schon eine ältere

1) Samling af gamle danske Love, II, S 378—79.

dänische Uebersetzung aus dem Jahre 1619¹⁾ die Stelle in derselben Weise verstanden habe. Indessen ist die erstere Erklärung kaum annehmbar, da sie nicht nur einer Reihe rein willkürlicher Voraussetzungen bedarf, sondern überdiess kaum abzusehen ist, wie selbst der unverständigste Compiler dazu kommen sollte eine Stelle in seine Bearbeitung aufzunehmen, welche gar Nichts enthält als die Erklärung, sich erst später erklären zu wollen; der zweiten Auslegung aber steht zunächst schon das Bedenken entgegen, dass von Wegen im weiteren Verlaufe des Rechtsbuches nicht mehr die Rede ist. Schlegel aber scheint anzunehmen,²⁾ dass der Compiler mit den obigen Worten sagen wolle, dass er sich die Besprechung der Materie für einen Zeitpunkt vorbehalten wolle, in dem es ihm gelungen sein werde, reichlicheren Stoff über dieselbe zusammenzubringen; indessen wüsste ich auch diesen Sinn aus den Worten kaum herauszubringen. Im älteren seeländischen Rechte wird zwar ebenfalls von Wegen gesprochen,³⁾ aber ohne dass sich daraus irgend Etwas für die Erklärung unserer Stelle entnehmen liesse, und verzichte ich darum auf deren Auslegung; immerhin ist aber wenigstens soviel klar, dass dieselbe keinesfalls einen Beweis für die Herkunft des Rechtsbuches von einem Rechtsvortrage bietet, dass vielmehr lediglich der Privatmann, welcher dasselbe compilirte, hier ausnahmsweise selbst in erster Person von sich sprach, wie dies der Verfasser des älteren seeländischen Rechtsbuches ganz regelmässig that.

Von ganz besonderer Bedeutung für die hier vorliegende Frage ist aber, dass gerade die beiden ältesten dänischen Landrechtsquellen, die beiden Bearbeitungen des schonischen Rechtes nämlich, sich ganz entschieden als Privatarbeiten darstellen, und in keiner Weise auf einen Zusammenhang

1) vgl. ebenda, S. LI. 2) Om de gamle Danskes Retssædvaner og Autonomie, S. 84, Anm. 3) Vald. sæll. Lov, 71—74, S. 47—48.

mit irgend welchen officiellen Rechtsvorträgen hindeuten. Von der lateinischen Bearbeitung ist dies ohnehin klar, da sie sich an ihrem Schlusse ausdrücklich als den „*liber legis Scanie*“ bezeichnet, „*quem dominus Andreas, Lundensis ecclesie archiepiscopus, Suethie primas, apostolice sedis legatus, composuit ad utilitatem totius terre*“;¹⁾ aber auch bezüglich der dänischen Bearbeitung (Skånelagen) steht die Sache nicht anders. Alle Verweisungen auf früher schon Erwähntes sind in dieser durchaus unpersönlich gestellt: „*sum för ær mælt*“,²⁾ „*sum föræ ær mælt*“,³⁾ „*mæth thæm för ær mælt*“,⁴⁾ „*ær för waræ mælt*“,⁵⁾ „*æn nu ær mælt*“,⁶⁾ „*sum mælt ær*“,⁷⁾ „*sum ær mælt*“,⁸⁾ „*sum nu ær mælt*“,⁹⁾ „*pæse mal æræ al til ens rættæ mælt æftir laghum*“,¹⁰⁾ oder auch: „*sum för ær saghæt*“,¹¹⁾ „*ær för war saght*“,¹²⁾ „*sum nu ær sagth*“,¹³⁾ „*sum saghat ær*“,¹⁴⁾ „*swo som saght*“,¹⁵⁾ „*mæþ þem sammæ loghum sum saghat ær*“,¹⁶⁾ „*ær fore mandrapær ær saghæt*“.¹⁷⁾ Ein einziges Mal finde ich ganz vereinzelt auch die im jüngeren seeländischen Rechtsbuche so überaus häufig angewandte Formel gebraucht: „*thæt skal man oc withe*“;¹⁸⁾ dagegen fehlt es aber ganz und gar nicht an Bemerkungen, welche mit vollster Bestimmtheit zeigen, dass wir es mit einem Privatmanne, und nicht mit einem kraft öffentlicher Autorität vortragenden Beamten zu thun haben. Wiederholt

1) Bei Schlyter, *Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui*, IX, S. 354; ich citire die schonischen Quellen immer nach dieser Ausgabe.
 2) Skånel. 28, S. 24; 82, S. 74; 119, S. 109; 138, S. 127; 169, S. 162; 195, S. 184; Addit. B. 7, S. 223—24. 3) ebenda, 141, S. 134.
 4) ebenda, Addit. B. 7, S. 222. 5) ebenda, Addit. D. 2, S. 228.
 6) ebenda, 141, S. 135. 7) ebenda, 179, S. 170; 184, S. 175; 185, S. 175. 8) ebenda, Addit. B. 5, S. 220. 9) ebenda, 220, S. 207; Addit. B. 5, S. 220. 10) ebenda, 86, S. 79. 11) ebenda, 30, S. 25; 144, S. 138; Addit. D. 6, S. 230. 12) ebenda, 195, S. 184. 13) ebenda, 63, S. 50. 14) ebenda, 91, S. 84. 15) ebenda, Addit. F. 4, S. 234. 16) ebenda, 83, S. 75. 17) ebenda, 111, S. 100. 18) ebenda, Addit. F. 8, S. 233.

wird nämlich auf das Bestehen verschiedener Ansichten über einzelne Rechtsfragen hingewiesen, und dabei allenfalls auch das Für und Wider eingehend erörtert. „þættæ wiliæ summi men at laghum hauæ“, heisst es dabei allenfalls,¹⁾ oder: „thæt wiliæ nu sumir men at loghum havæ“,²⁾ oder noch kürzer: „sumir men wiliæ“,³⁾ wobei dann noch beigefügt wird: „æn þæt ær ey þo sat“; einmal heisst es auch wohl: „Thæt hauæ Scanungæ oc stundum at loghum hauæ“. ⁴⁾ Das sind nun sicherlich keine Bemerkungen, welche für einen von Amtswegen sprechenden Lagmann passen, und ganz dasselbe gilt auch von der Art, in welcher das Rechtsbuch wiederholt von dem Könige und seinen Verordnungen spricht. Schon an einer der oben angeführten Stellen entscheidet dasselbe die Rechtsfrage, ob die Dingleute oder des Königs Vogt über den Dieb Gewalt haben, zu Gunsten der ersteren;⁵⁾ an einer zweiten Stelle aber bemerkt der Verfasser,⁶⁾ dass der freie Mann in allen Fällen, in welchen er für seine eigene Handlung mit 40 M. büsse, für die Handlung seines Unfreien mit 9 M. zu büssen, oder den Unfreien auszuliefern und dazu noch den Betrag von 6 M. zu erlegen habe, und er fügt sodann bei, dass der König als Recht gelten lassen wolle, dass der Unfreie nie mehr als 3 M. verwirken könne, ausser wenn der von ihm Verletzte davon todt bleibe. Das Rechtsbuch des Andreas Sunesen zeigt,⁷⁾ dass für den Fall eines von einem Unfreien begangenen Todtschlages wirklich entweder volle 9 M. gezahlt werden mussten, oder aber 6 M. neben gleichzeitiger Auslieferung des unfreien Thäters; es zeigt aber zugleich auch, dass

1) ebenda, 74, S. 62 und 75, S. 64, dann 77, S. 66; vgl. Andreas Sunonis, 35, S. 264–66 und 37, S. 266–69. 2) Skånel. 79, S. 69; vgl. Andr. Sun. 37, S. 266–69. 3) Skånel. 147, S. 141; vgl. Andr. Sun. 95, S. 315. 4) Skånel. 78, S. 69; vgl. Andr. Sun. 37, S. 268–69. 5) Skånel. 147, S. 141. 6) ebenda, 122, S. 111; vgl. 120, S. 110. 7) Andr. Sun. 50, S. 282–83.

„secundum quorundam sententiam“ das Gleiche in allen Fällen zu gelten hatte, in welchen der freie Mann für die eigene That mit 40 M. zu büssen gehabt hätte, wogegen K. Valdemar nicht zugeben wollte, dass der Unfreie zum Nachtheile seines Herrn mehr als 3 M. verwirken könne, mit alleiniger Ausnahme des vorerwähnten Falles, dass er einen Todtschlag an einem freien Mann begehen würde. Man sieht, der König, auf welchen beide Texte gleichmässig Bezug nehmen, war Valdemar II. (1202—41); dagegen steht dahin, wie das „noluit consentire“ zu verstehen sei, ob nämlich der König, was den Worten nach zunächst läge, einem Beschlusse des Landsdinges seine Zustimmung versagte, oder ob er umgekehrt eine Verordnung erliess, welche vom Volke nicht angenommen werden wollte. Eine dritte Stelle besagt,¹⁾ dass derjenige, welcher eine Lehmgrube oder eine Fuchsgrube graben liess, in welcher hinterher ein Anderer umkommt, dafür mit 3 M. büssen müsse, ganz wie dies unmittelbar vorher bezüglich desjenigen ausgesprochen worden war, der einen Brunnen graben liess;²⁾ dabei wird jedoch bemerkt, dass der König behaupte, für Gräben jener ersteren Art habe man keine Busse zu entrichten. Andreas Sunesen gibt nur die auf den Brunnen bezügliche Satzung,³⁾ wogegen jene andere bei ihm fehlt, sodass sich für diesen Fall nicht mit Sicherheit bestimmen lässt, welcher König gemeint sei; auffällig ist aber immerhin, dass auch in diesem Falle wieder der Erzbischof auf Seiten des Königs steht, der Verfasser des dänischen Rechtsbuches dagegen auf Seiten der Gegenparthei. Bei einer weiteren Stelle steht die Sache indessen etwas anders. Der dänische Text berichtet,⁴⁾ dass der Todtschläger von seinen Verwandten die von ihnen zu entrichtende Geschlechtsbusse (ættarbot) nicht früher erhalten

1) Skanel. 99, S. 91. 2) ebenda, 98, S. 90. 3) Andr. Sun. 54, S. 284—85. 4) Skanel. 84, S. 75—77; vgl. 91, S. 83—84.

solle, als bis er die erste Anzahlung auf das Wergeld aus eigenen Mitteln geleistet habe. Erst nach erfolgter Berichtigung dieser ersten Zahlung aus dem eigenen Vermögen des Thäters selbst soll derselbe seine Verwandten väterlicherseits versammeln, und feststellen, wieviel jeder von diesen zur Geschlechtsbusse beizuschliessen habe; doch hat die Zahlung ihrer Beiträge durch die betreffenden Verwandten erst an dem Tage zu erfolgen, an welchem die zweite Terminzahlung des Wergeldes zu erlegen kommt, und soll dann Zug um Zug gegen die Zahlung sofort das Friedensgelöbniß erfolgen. In ganz derselben Weise soll sodann auch gegenüber der mütterlichen Verwandtschaft verfahren werden, und wird dabei bemerkt, dass der König dies darum angeordnet habe, damit der Todtschläger nicht die von seinen Angehörigen bezogenen Geldmittel verthun, und diese dadurch in die Nothwendigkeit versetzen könne, die bereits gezahlten Beträge noch einmal zahlen zu müssen. Durch Andreas Sunesen erfahren wir,¹⁾ dass unter jenem ungenannten Könige kein anderer als K. Knut Valdemarsson (1182—1202) zu verstehen ist, dessen einschlägige, am 28. December 1200 ausgestellte Verordnung uns auch wirklich erhalten ist;²⁾ der Erzbischof erwähnt aber daneben auch noch eines späteren Gesetzes, welches K. Knuts Bruder und Nachfolger, Valdemar II, mit den verständigsten Männern von Schonen erlassen habe, und durch welches der Verwandtschaft des Todtschlägers jede Verpflichtung abgenommen wurde, für dessen That zu zahlen, es sei denn, dass der Schuldige selbst aus dem Lande entkomme. Von diesem Gesetze K. Valdemars enthält der ursprüngliche Text des dänischen Rechtsbuches keine Spur, wogegen dasselbe sich allerdings in einigen

1) Andr. Sun. 45, S. 273—76; 46, S. 276—77; 47, S. 277—78 und 48, S. 278—81.

2) Gedruckt bei Schlyter, ang. O., S. 437—89; bezüglich des Datums vgl. S. CXXV—VI.

Hss. desselben eingestellt oder angehängt findet, und darunter bereits in einer aus der Mitte des 14. Jhdts. herstammenden (Cod. C.);¹⁾ während der Verfasser dieses Rechtsbuches also dem älteren Gesetze K. Knuts nicht entgegen tritt, vielmehr dasselbe mit sichtlichlicher Billigung bespricht, betrachtet er das jüngere Gesetz K. Valdemars, das er doch wohl kennen musste, als nicht zu Recht bestehend. Eine Kritik königlicher Verordnungen und ein oppositionelles Verhalten gegen solche, wie es sich an den soeben besprochenen Stellen ausspricht, war nun sicherlich in Dänemark im Anfange des 13. Jhdts. Seitens eines öffentlichen Beamten schlechterdings nicht möglich, wenn auch eine derartig selbstständige Haltung mit der ursprünglich demokratischen Gestaltung des Gesetzesprecheramtes, wie sie in Schweden und Norwegen im 11. und noch bis in die Mitte des 12. Jhdts. herein nachweisbar ist, ganz wohl vereinbar gewesen sein mochte. Klar ist hiernach, dass Skänelagen, das älteste unter allen dänischen Rechtsbüchern, nicht nur keinerlei Spur einer Herkunft aus dem mündlichen Vortrage eines Gesetzesprechers zeigt, sondern sogar unmöglich aus einem solchen geflossen sein kann, während man doch gerade bei ihm um seines Alters willen einen solchen Zusammenhang am Ersten zu erwarten hätte. Unter den sämtlichen Proviucialrechten Dänemarks ist es somit lediglich das ältere seeländische, sowie eine einzige Stelle aus dem jüngeren seeländischen, in welchen man auch nur versuchen kann, Spuren einer derartigen Entstehung zu finden; selbst diese dürftigen Behelfe unterliegen aber gewichtigen Bedenken. Die in Schweden sowohl als in Norwegen und Island übliche Eintheilung in *bælkir* oder *þættir*, welche mit dem stückweisen Vortrage der einzelnen Rechtsmaterien am Ding aufs Genaueste zusammenhing, ist den sämtlichen dänischen Rechtsbüchern vollständig fremd; überdies fehlt

1) Skunel. Addit. B. 5, S. 218—21; vgl. S. XVII—VIII.

jedes geschichtliche Zeugniß dafür, dass in Dänemark jemals an irgend einem Landsdinge Rechtsvorträge gehalten worden seien, denn in der von Thorsen,¹⁾ und nach ihm auch von Finsen,²⁾ in Bezug genommenen Thatsache, dass in der Stadt Schleswig während des 15., und noch zu Anfang des 16. Jhdts. das Jydske Lov auf dem Rathhause verlesen wurde, wird man denn doch einen Beleg für den Rechtsbrauch an den Landsdingen des 12. und 13. Jhdts. nicht erblicken dürfen.

Wenn hiernach aus der Beschaffenheit der dänischen Provincialrechtsbücher auf die Haltung von officiellen Rechtsvorträgen, und weiterhin auf die Existenz eines Gesetzesprecheramtes kein Schluss zu ziehen ist, so steht es nicht minder schlimm um die directen historischen Zeugnisse für das Vorhandensein derartiger Beamten, auf welche man sich bezogen hat. Finsen hat darauf hingewiesen, dass in Dänemark seit dem Anfange des 14. Jhdts. mehrfach Landrichter genannt werden, deren Stellung eine ziemlich ähnliche gewesen sei wie die, welche um dieselbe Zeit in Schweden die „lagmenn“ und in Norwegen die „lögmen“ einnahmen. Er betont dabei insbesondere den Umstand, dass für diese dänischen Landrichter auch wohl die Bezeichnung „legifer“ gebraucht werde, welche in Schweden, und zuweilen auch auf Island, den Gesetzesprecher bezeichne, und dass in dänischen Volksliedern auch mehrfach der Name „Lovmand“ vorkomme. Er meint endlich, wenn sich auch der Ursprung des Landrichteramtes in Dänemark in der Zeit nicht weiter hierauf verfolgen lasse, so liege doch der Schluss nahe, dass der späteren, bloß richterlichen Function des Beamten wie in Schweden und Norwegen, so auch in Dänemark eine ältere, mit dem Rechtsvortrage zusammenhängende

1) In der Vorerinnerung zu seiner Ausgabe des Jydske Lov, S. 3.

2) Stadsarhólsbók, S. XXXII, Anm. 1.

Stellung desselben vorangegangen sein möge. Ich kann diese Auffassung nicht für zutreffend halten. Um zunächst mit dem Amtstitel anzufangen, so ist ja allerdings richtig, dass in einigen dänischen Volksliedern ein „*Lovmand*“ genannt wird. In ein paar Liedern vom Marsk Stig wird ein „drost her Luoffmand“ oder „drost herr Loumand“ genannt;¹⁾ einen „Folckuor Luomandsenn“ nennt ein nach ihm und Königin Helvig benanntes Lied;²⁾ endlich tritt noch ein „drost herre Luomand“, „drost her Loffmandt“, u. dgl. in dem Liede von Magnus Algtsson auf.³⁾ Aber in keinem dieser Lieder scheint das Wort als Amtsbezeichnung gebraucht zu werden, sondern immer nur als Eigennamen; im ersten und im dritten Liede wird ausdrücklich dem Namen Lovmand noch die Amtsbezeichnung Drost beigefügt, und wenn zwar im zweiten Liede die Sache zweifelhafter steht, weil patronymische Bezeichnungen wirklich zuweilen von der Würde des Vaters statt von dessen Namen aus gebildet werden, so ist doch dies immerhin etwas Selteneres, und darum ungleich wahrscheinlicher, dass das Wort auch in diesem dritten Falle als Name zu fassen sei. Jedenfalls ist die von Svend Grundtvig wiederholt ausgesprochene Behauptung, dass Lovmand niemals als Eigennamen gegolten habe,⁴⁾ entschieden unrichtig. Steenstrup hat den Namen bereits in England als solchen nachgewiesen,⁵⁾ und zwar aus dem Domesdaybuche,

1) Svend Grundtvig, *Danmarks gamle Folkeviser*, III, S. 354, Str. 93 und 94, dann S. 373, Str. 8 und 9; eine Variante hat freilich „drost her Offui“, S. 363, Str. 7 und 8, und eine andere „Peder Haddingssøn“, S. 367, Str. 45. Vgl. die Bemerkungen des Herausgebers, S. 443.

2) ebenda, III, S. 700, Str. 3, 4 und öfter. Vgl. die Bemerkungen des Herausgebers, S. 692–93.

3) ebenda, III, S. 741, Str. 2 und 3, und öfter, S. 742, Str. 3 und 4, und öfter, u. s. w.; vgl. S. 738.

4) ebenda, III, S. 443 und 693.

5) *Normannerne*, IV, S. 205, Anm. 2.

welches ihn im Eastriding von Yorkshire zweimal nennt.¹⁾ Auf den Hebuden tritt ferner ein Lögmadr Gudrödarson auf als Sohn eines Königs der Inseln,²⁾ und noch ein zweiter Lögmadr, ein Sohn des dortigen Königs Ólafr bitlíng,³⁾ auch irische Quellen nennen den Namen unter den Führern nordischer Heerleute,⁴⁾ und zwar nennen sie ihn, ebenso wie die Chronik von Man, in nicht umgelauteter Form, was für das Alter der Ueberlieferung nicht ohne Bedeutung ist. Endlich wird auch in Schweden Ulf Laghmannsson unter den Mitgliedern der Gesetzgebungscommission genannt, welche Uplandslagen zu Stande brachte,⁵⁾ und wir sind nicht berechtigt, hiebei weniger an einen Vaternamen zu denken, als bei dem unmittelbar vorher genannten Röþer Kjældarsson oder Bændikter Bosson. Nun ist ja allerdings richtig, dass das Wort früher eine Eigenschaft bezeichnet haben muss, als es zu einem Eigennamen werden konnte; aber erstens ist damit noch keineswegs erwiesen, dass diese Eigenschaft gerade die eines Gesetzesprechers gewesen sein musste, da ja das Wort auch, gleichbedeutend mit lagamadr, den rechtskundigen Mann als solchen bezeichnen konnte, ganz abgesehen von irgend einer Würde, welche er bekleidete,⁶⁾ und zweitens ist bei dem engen Verkehre, welcher überhaupt, und insbesondere auch auf dem Gebiete der Volkslieder unter

1) Domesdaybook, S. 301, Sp. 1, Z. 5, von unten, und Sp. 2, S. 10, von oben.

2) Heimskringla, Magnúss s. berfætts, 10, S. 647; Flbk. II, 364, S. 428 (Orkneyinga s.); Chron. Manniæ, S. 4—5.

3) Chron. Manniæ, S. 7.

4) Vgl. die Nachweise bei Munch, det norske Folks Historie, I, 2, S. 198—99 und 202—3, dann Chron. Manniæ, S. 41.

5) ULL. Confirmatio, S. 4; der lateinische Text, S. 2, liest irrig Langmannsson.

6) Siehe z. B. die beiden classischen Stellen in der Konungsbók, 116, S. 209 und 117, S. 213, und öfter; vgl. auch, was unten noch über den vielfältigen Gebrauch des Wortes anzuführen sein wird.

den sämtlichen Stämmen des germanischen Nordens herrschte, auch recht wohl denkbar, dass der in einem Lande erwachsene Name in Liedern des anderen sich wiederfinde, wie denn z. B. wirklich ein norwegisches Lied von Falkvord Lommannsson bekannt ist.¹⁾ — Nicht minder ist richtig, dass der Ausdruck „*legifer*“ in schwedischen Urkunden und Geschichtswerken ständig den Lagmann bezeichnet, und dass sich derselbe Sprachgebrauch hin und wieder auch in den isländischen Annalen beobachtet zeigt; am Häufigsten in den *Annales regii* (so zu den Jahren 950, 970, 985, 1002, 1004, 1031, 1034, 1054, 1063, 1066, 1072, 1075, 1076, 1084, 1108, 1117, 1123, 1135, 1139, 1146, 1156, 1171, 1181, 1201, 1210, 1215, 1219, 1222, 1232, 1236, 1248, 1251, 1252, 1253, 1259, 1263, 1267, 1268, 1269, 1271, 1272, 1290, 1292, 1294, 1296, 1302, 1307, 1319, 1320, 1341),²⁾ aber auch in den Annalen der *Hauksbók* oder den sogenannten *Annales vetustissimi* (zu den Jahren 1271, 1272, 1283, 1303),³⁾ in den Annalen von *Flatey* (zum Jahre 1272),⁴⁾ den älteren Annalen von *Skálholt* (zum Jahre 1300),⁵⁾ und den Annalen von *Hólar* (zum Jahre 1307).⁶⁾ Nicht minder ist auch richtig, dass dieselbe Bezeichnung in Dänemark hin und wieder für denselben Beamten gebraucht wird, welcher sonst zumeist „*Landsdommer*“, d. h. Landrichter, oder „*rector placiti generalis*“ genannt wird. Wir wissen, dass schon die zum jütischen Rechte gehörigen Artikel Thord Degn's in ihrem älteren, lateinischen Texte mit den

1) Landstad, *Norske Folkeviser*, S. 297—302.

2) Bei Langebek, *Script. rer. Danic.*, III, S. 33, 34, 35, 37, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 58, 63, 65, 73, 77, 80, 82, 84, 90, 92, 97, 99, 100, 102, 105, 109, 110, 112, 119, 120, 121, 125, 127, 131, 135.

3) ebenda, II, S. 193, 195, 198.

4) *Flbk.* III, S. 538.

5) Nach Jón Sigurdsson, *im Safn til sögu Íslands*, II, S. 48.

6) ebenda, S. 54.

Worten beginnen: „*Articuli et correctiones legis, quas Lithlæ Thord Diæghen Nöriucie legifer composuit*“,¹⁾ während die beiden dänischen Texte von „*lillæ tord dyegens logh, som lantz dommer war i nørre iwtland*“, oder „*lillæ tordh diegns logh, som lantz domere wor uthi nørre iwtland paa wigborgh lantz tingh*“ sprechen.²⁾ Schon Kofod Ancher hat auf diese Thatsache hingewiesen,³⁾ und zugleich bemerkt, dass nicht nur in Schweden der Lagmann ganz allgemein als legifer bezeichnet werde, sondern auch der bekannte dänische Schriftsteller Peder Laalle oder Lolle den Beinamen „legifer“, den er auf dem Titel seiner Sprichwörtersammlung trägt, daher erhalten habe, dass er nach Arild Huitfeld's Zeugniß „Landsdommer“ in Halland gewesen sei.⁴⁾ Später ist auch J. Kinch in seiner vortrefflichen Arbeit über Thord Degn's Artikel auf den Punkt zurückgekommen,⁵⁾ während Kofod Ancher die Gleichwerthigkeit der Ausdrücke: legifer, Landsdommer und rector placiti noch anderweitig zu belegen wusste.⁶⁾ Aber diese Beamte, deren Arild Huitfeld schon zu Anfang des 14. Jhdts. einige nennt,⁷⁾ hatten mit der Stellung des Gesetzsprechers, wie sie von Anfang an beschaffen gewesen war, nicht das Mindeste gemein.⁸⁾ Ursprünglich, wie

1) Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearkiv, V, S. 31—32.

2) Thorsen, Die dem Jütischen Low verwandten Stadtrechte, S. 251 und 261.

3) Samlede Skrifter, I, 675.

4) Danmarckis rigis Krønnicke, S. 834.

5) Samlinger til Jysk Historie og Topographie, II, S. 243 und 245, Anm. 1.

6) ang. O., II, S. 846.

7) ang. O., S. 374 und 375, dann 436.

8) Vgl. für das Folgende: Kofod Ancher, ang. O., II, S. 846 bis 854; Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den danske Rets-historie, § 187, II, S. 174; Larsen, Samlede Skrifter, I, 2, S. 238; Stemmann, Den danske Retshistorie, S. 221; Steenstrup, Studier over Kong Valdemars Jordebog, S. 33—35.

es scheint, über eine ganze Provinz gesetzt, während später, in Jütland wenigstens, deren auch wohl mehrere neben einander auftreten, war der Landrichter lediglich auf die Rechtspflege beschränkt. Er pflegte sich am Ding einige Urtheilsfinder zu ernennen, mit denen er seine Urtheile gemeinsam erliess, während er doch für diese Urtheile selbst haftbar war; dabei wurde er vom Könige ernannt, und in Eid und Pflicht genommen. Vor dem Anfange des 14. Jhdts. können wir das Amt nicht nachweisen, und scheint dasselbe überdiess von Anfang an nur eine Nebenfunction gewesen zu sein, welche den Inhabern grösserer Lehen innerhalb der Provinz überwiesen zu werden pflegte; weit entfernt davon, dass in demselben eine spätere Umbildung einer ursprünglich demokratisch gestalteten Würde zu erkennen wäre, erscheint dasselbe somit gerade umgekehrt als von Anfang an aus dem Königsdienste herausgewachsen. Die gelegentliche Verwendung einer lateinischen Bezeichnung, welche anderwärts für den Lagmann gebraucht wird, für jenen dänischen Beamten wird zu einem Schlusse auf die Identität beider Würden kaum genügen können, da der einheimische Amtstitel, welcher doch zunächst der entscheidende sein müsste, hier und dort ein durchaus verschiedener ist; ungleich näher dürfte vielmehr die Vermuthung liegen, dass das dänische Landrichteramt, von welchem die Rechtsquellen des 13. Jhdts. trotz ihrer Ausführlichkeit ebensowenig wissen als die älteren Geschichtswerke oder Urkunden, eben nur in seiner Beziehung zur Landschaft und in seiner richterlichen Aufgabe genügende Aehnlichkeit mit dem schwedischen Lagmannsamte in dessen späterer Gestaltung gezeigt habe, um eine, immerhin nur ausnahmsweise, Uebertragung der für dieses letztere gebräuchlichen lateinischen Bezeichnung auf jenes erstere zu ermöglichen. — Man hat freilich gemeint, schon für eine weit ältere Zeit die Existenz dänischer Gesetzesprecher erweisen zu können. Rosenberg hat auf die Inschrift des

Suoldelev-Steines hingewiesen,¹⁾ welche einen Gunnvald Hróaldsson als „*pulr á Salhaugum*“ bezeichnet. Von L. Wimmer, welcher dieselbe eingehend behandelt hat,²⁾ wird sie jetzt dem Anfange des 9. Jhdts. zugewiesen,³⁾ und würde somit dieses Zeugniß, wenn beweiskräftig, in eine sehr frühe Zeit zurückreichen; Joh. Steenstrup aber hat sich nicht nur den Hinweis auf dasselbe angeeignet, sondern überdies auch noch zwei weitere Stellen herangezogen,⁴⁾ deren eine, irischen Quellen entnommen, von einem „*Sprecher*“ der Nordleute in Dublin Nachricht gibt,⁵⁾ während die andere, dem Saxo Grammaticus entlehnte,⁶⁾ von „*seniores, quibus pro rostris dicendi mos erat*“ gelegentlich einer Versammlung redet, welche dem Jahre 1158 angehörte. Aber diese letztere Versammlung, welche nicht weit von Vordingborg bei der zwischen Seeland und Falster gelegenen kleinen Insel Masned gehalten wurde, war eine Heeresversammlung, so dass unter den „*seniores*“, welche hier das Wort zu führen pflegten, nur erfahrene Kriegerleute verstanden werden können, nicht aber Gesetzesprecher oder Landrichter, die mit dem Heerwesen als solchem nicht das Mindeste zu thun haben. Der „*Sprecher*“ der Nordleute in Dublin beruht auf einer zweifelhaften Ueberlieferung, und deren nicht minder zweifelhaften Erklärung, während zugleich dahinsteht, ob derselbe mit der dänischen Rechtsgeschichte überhaupt in Verbindung zu bringen, und nicht vielmehr der norwegischen zuzuweisen ist; in den Jahren 978—80, in welche die erwähnte Persönlichkeit fällt, sind eher norwegische als dänische Heermänner

1) Nordboernes Aandsliv, II, S. 82, Anm. 2; vgl. I, S. 97—98.

2) Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1874, S. 227 his 230; Die Runenschrift, übers. von Holthausen, S. 337—41.

3) Die Runenschrift, S. 335.

4) Normannerne, IV, S. 206.

5) ebenda, III, S. 146, Anm. 8.

6) Saxo, XIV, S. 499 (ed. Holder).

auf Irland und den Hebuden zu suchen. Endlich was unter einem „pulr“ zu verstehen sei, hat bisher noch Niemand mit einiger Sicherheit zu ergründen vermocht;¹⁾ immerhin scheint indessen ebensowenig ein Gesetzesprecher als ein religiöser Redner mit dieser Bezeichnung gemeint zu sein, sondern eher ein fahrender Sänger und Spruchsprecher. Damit verschwindet aber auch nach dieser Seite hin jeder Anhaltspunkt für die Annahme eines Gesetzesprecheramtes in Dänemark.

Endlich liesse sich allenfalls noch das Vorkommen von Lagmännern auf den britischen Inseln, mit welchem sich neuerdings Joh. Steenstrup in dankenswerther Weise beschäftigt hat,²⁾ benützen, um auf das ältere dänische Recht Schlüsse zu ziehen, wenn nur dieses Vorkommen uns einigermaßen klar vorläge, und überdies sich bestimmter erkennen liesse, wieweit dasselbe durch angelsächsische oder keltische, oder durch norwegische oder dänische Einflüsse bedingt sei. Ich habe schon früher,³⁾ nach dem Vorgange Munch's,⁴⁾ darauf aufmerksam gemacht, dass irische Annalen bereits im 10. Jhdt. unter den Heerleuten auf den *Hebuden*, dann in *Irland* und *Schottland*, Lagmänner nennen, und dass das Wort, von ihrem Amtstitel ausgehend, dort auch zur Verwendung als Eigenname gelangt ist; aber diese Lagmänner dürften, ganz ebenso wie der vorhin erwähnte Sprecher der Nordleute in Dublin, ganz ebenso ferner wie der um das Jahr 1200 auf Caithnes unter der Oberhoheit der Jarle der Orkneys nachweisbare Hrafn lögmaðr, dann die schon um nahezu zwei Jahrhunderte früher auftretenden lögmenn oder

1) Auch nicht K. Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde, V, S. 288, und fgg.

2) Normannerne, IV, S. 195—204, und 206—18.

3) Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume, I, S. 148; Das Alter des Gesetzesprecheramtes, S. 39—40.

4) Vgl. oben, S. 383, Anm. 4.

lögsögumenn der Faröer, für die norwegische Rechtsgeschichte, und nicht für die dänische in Anspruch zu nehmen sein. Weiterhin kommt ein *angelsächsisches Gesetz* in Betracht, nämlich die „Gerædnes betweox Dünsëtan“, welche der ersten Hälfte des 10. Jhdts. anzugehören scheint.¹⁾ Dasselbe bestimmt, dass „12. lahamen scylon riht tæcean Wealan and Ænglan, 6. Engliscne and 6. Wylisce“, d. h. 12 „lahmen“ sollen das Recht weisen den Wälschen und den Englischen, 6. englische und 6. wälsche. Als das Recht Weisende werden also hier die lahamen bezeichnet, und sie werden demgemäss im weiteren Verlaufe der Stelle für den Fall mit Strafe bedroht, dass sie falsches Recht weisen; aber damit ist noch keineswegs gesagt, ob ihnen nur die Rechtsweisung oder auch die Urtheilsfindung übertragen werden wollte, und ebensowenig gesagt, ob sie als Beamte oder als Schöffen betrachtet werden müssen, wenn auch die Möglichkeit ausgeschlossen ist, in ihnen Geschworene zu sehen.²⁾ Ueberdies ist auch zu beachten, dass dieselben zu gleichen Hälften Wälsche und Engländer sein sollen, sodass ebensogut an wälsche wie an germanische Herkunft des Institutes gedacht werden kann, und sogar die weitere Möglichkeit offen bleibt, dass in dem-

1) Bezüglich des Alters dieses Gesetzes und der Gegend, für die es bestimmt war, vgl. Reinh. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen, Einleitung, S. LXI—II (ed. 2), und Steenstrup, IV, S. 61—64.

2) Wie dies noch Michelsen, Ueber die Genesis der Jury, S. 168, und Worsaae, Minder om de Danske og Normændene i England, Skotland og Irland, S. 210, gethan hat. Doch hat Letzterer später diese Ansicht aufgegeben, Den danske Erobring af England og Normandiet, S. 385, Anm., deren Unhaltbarkeit schon längst von Phillips, Geschichte des angelsächsischen Rechts, S. 209, Anm. 543, bemerkt worden war. Hermann, Ueber die Entwicklung des alt-deutschen Schöffengerichtes, S. 234, sieht in den lahamen Schöffen, wogegen Steenstrup, IV, S. 207—9 dahingestellt lässt, ob sie als Geschworene, Schöffen oder Lagmänner zu betrachten seien.

selben eine Neubildung vorliege, welche lediglich zu Zwecken des internationalen Verkehrs zwischen den beiden Grenzvölkern geschaffen worden wäre. Endlich steht auch keineswegs fest, dass das Institut, wenn germanisch, gerade nordgermanisch sein müsse. Allerdings nimmt Steenstrup dies als feststehend an; aber sein einziger Grund hiefür ist der, dass er bewiesen zu haben glaubt, dass das Wort *lag* oder *lagu* erst von Dänemark aus nach England gekommen sei;¹⁾ diese Beweisführung scheint mir indessen nicht gelungen, und speciell an der hier in Frage stehenden Stelle dürfte die Bezeichnung *Englan*, *Englisc* sehr deutlich auf Engländer und nicht auf Dänen hinweisen. Der „*lagemanni*“ oder „*lagamanni*“ gedenken ferner auch die sogenannten *Gesetze K. Edwards des Bekenner*,²⁾ und zwar bestimmen sie, dass bei gewissen Verkaufsgeschäften, wenn sie in formell illegaler Weise abgeschlossen worden waren, von Gerichts wegen „*per lagemannos et per meliores homines de burgo vel hundredo vel villa*“ nachgeforscht werden solle, wo der Käufer sich aufhalte, welchen Rufes er geniesse, und ob er jemals eines widerrechtlichen Verhaltens sich verdächtig gemacht habe, worauf dann, wenn dieses Zeugniß günstig für den Käufer ausfällt, dieser zum Reinigungseide darüber zugelassen wird, dass er sich keiner von seinem Verkäufer begangenen Widerrechtlichkeit bewusst sei, und nur in dem Falle einer Strafe verfällt, wenn der von ihm benannte Verkäufer nicht zu finden war. Es scheint also, wenn der gute Leumund des Besitzers einer gestohlenen Sache bewiesen ist, zwischen dem Falle unterschieden werden zu wollen, da er seinen Gewährsmann zu nennen weiss, und dem anderen, da er dies nicht vermag; im ersteren Falle wird der als Gewährsmann Benannte aufgesucht, und trifft den Besitzer

1) Normannerne, IV, S. 15—25.

2) *Leges Edwardi Confessoris*, 38, § 2, resp. 3, S. 518.

nur Strafe, wenn sich seine Angabe nicht als wahr erweist, wogegen er im letzteren Falle zu einem Eide über seinen guten Glauben an die Ehrlichkeit seines Gewährsmannes zugelassen wird; wie man aber auch hierüber denken mag, jedenfalls steht soviel fest, dass die „lagemanni“ nicht, wie Steenstrup annimmt,¹⁾ zur Führung der Untersuchung über den Leumund des Beklagten berufen sind, sondern nur zur Ausstellung eines Zeugnisses über denselben. Die Bezeichnung „testari“ wird ausdrücklich von ihrer Thätigkeit gebraucht, und sie werden sowohl von der „justitia“ und dem „justitarius“, d. h. dem königlichen Beamten, welcher durch sie seine inquisitio betreibt, oder welcher hinterher den benannten Gewährsmann zu suchen hat, als von dem „judicium comitatus“ unterschieden, durch welches dem Beklagten der Reinigungseid zuerkannt wird; ihre Stellung ist somit ganz dieselbe wie die der „yldestan 12. þegnas“ im Concilium Wanetungense,²⁾ wenn man diese Stelle anders mit H. Brunner³⁾ auf ein von den 12 Männern zu erbringendes Leumundszugniß bezieht, was ich trotz der von Steenstrup dagegen erhobenen Einwendungen⁴⁾ für richtig halte. Sodann werden aber auch noch im *Domesdaybuche* wiederholt Lagmänner genannt, ohne dass sich doch deren rechtliche Stellung mit Sicherheit bestimmen liesse. Zunächst ist in Cambridge von „lagemanni“ die Rede, welche eine „harieta“, d. h. heregeatu, also ein Heergewäte an den Vicecomes zu entrichten hatten.⁵⁾ In Lincoln sollen ferner zur Zeit K. Edwards „12. Lageman, id est habentes sacam et socam“ gewesen sein, und unter K. Wilhelm dem Eroberer „totidem, habentes similiter sacam et socam“;⁶⁾ für die ältere wie für die jüngere Zeit werden dabei die Namen der zwölf Männer

1) Normannerne, IV, S. 213—14. 2) Ædelréd, III, § 3, S. 212—14. 3) Die Entstehung der Schwurgerichte, S. 402—4. 4) ang. O., S. 209—16. 5) Domesdaybook, S. 189, Sp. a. 6) ebenda, S. 336, Sp. a.

genannt, und lässt sich daraus, dass in der zweiten Liste wiederholt der Sohn als an die Stelle des Vaters getreten bezeichnet wird, entnehmen, dass deren Stellung eine erbliche war. Endlich in Stamford sollen zur Zeit K. Edwards ebenfalls „12 Lagemanni“ gewesen sein, „qui habebant infra domos suas sacam et socam, et super homines suos“, von denen aber zu K. Wilhelms Zeit nur noch 9 übrig waren.¹⁾ Ich lasse dahingestellt, ob, wie Steenstrup annimmt, mit diesen Lagmännern auch die „12 judices“ zusammen zu bringen sind, welche in Chester genannt werden, und von denen es heisst, sie seien „homines regis, et episcopi, et comitis“, sowie bei Strafe verpflichtet, im Hundred zu erscheinen,²⁾ dann die „4 judices“, welche in York auftreten, und zwar als Leute, welche „consuetudinem“, d. h. ihre eigene Jurisdiction, als Geschenk des Königs „per suum breve et quamdiu vivebant“, besaßen.³⁾ Ebensowenig lasse ich mich auf die Frage ein, ob jener „Turgod lag“, welcher unter den Leuten genannt wird, „qui habuerunt sacam et socam, et thol et thaim, et omnes consuetudines“,⁴⁾ und welchen Steenstrup auch in Urkunden aus der Mitte des 11. Jhdts. nachgewiesen hat,⁵⁾ zu diesen 4 judices von York gehörte oder nicht, nur dass ich bemerken muss, dass dessen Beiname doch kaum, wie Steenstrup meint, mit seiner Eigenschaft als Lagmann zusammen gegangen haben kann. Da, wie oben bereits bemerkt,⁶⁾ Lagman im Domesdaybuche selbst als Eigenname vorkommt, könnte das Vorkommen desselben oder eines ähnlichen Wortes als Beinamen nicht auffallen; aber altnordische Namenbildungen wie z. B. Laga-Eidr, Laga-Úlfjótr, dann Lög-Bersi, würden eher ein Lagaþorgautr oder Lög-þorgautr als þorgautr lag erwarten lassen, und somit möchte ich eher an das Beiwort lágr, d. h. niedrig,

1) ebenda, S. 336, Sp. d. 2) ebenda, S. 262, Sp. d.

3) ebenda, S. 298, Sp. a. 4) ebenda, S. 298, Sp. c. 5) Normannerne, IV, S. 196, Anm. 5. 6) Siehe oben, S. 382, Anm. 5.

klein denken, und den þórðr lági þorláksson in der Ólafs s. hins helga heranziehen, womit auch die Genitivform „þurgódes lagen“ in einer Urkunde¹⁾ stimmt, möge man dieselbe nun als „lages“ oder „lagan“ fassen. Möge man übrigens jene Identität der Lagemanni mit den judices annehmen oder nicht, so wird man doch an der Hand der obigen Stellen zu keinem anderen Ergebnisse gelangen können als zu dem, dass unter ihnen Grundbesitzer zu verstehen seien, welche ihre eigene Immunität hatten, und in Folge dessen einerseits ein Heergewäte an ihren Lehnsherrn zu geben, und andererseits auch in den Versammlungen des Hundreds sich einzufinden verpflichtet waren. Mit den lagemanni der Gesetze Edwards des Bekenner's dürfen die des Domesdaybuches wohl unbedenklich als identisch betrachtet werden, da ja der Natur der Sache nach die Immunitätsherrn des Bezirkes ebensowohl wie die übrigen „meliores homines de burgo, vel hundredo, vel villa“ zur Abgabe eines Zeugnisses über das Wohlverhalten ihrer Bezirkseingesessenen berufen sein mussten; dagegen fehlt jeder Anhaltspunkt für die Annahme, dass diese englischen Lagmänner irgend Etwas mit den Gesetzsprechern des Nordens zu thun gehabt haben. Die bloße Gleichheit des Namen genügt jedenfalls noch nicht, um einen solchen Schluss zu begründen. Es wurde bereits gelegentlich bemerkt,²⁾ dass in isländischen Quellen der Ausdruck lögmaðr nicht selten einfach den rechtskundigen Mann als solchen bezeichnet; in Helsingelagen heisst laghmaðr oder laghman derselbe Beamte, welcher in Upland und den übrigen nord-schwedischen Provinzen den Titel domari, d. h. Richter führt;³⁾ im Kirchenrechte der Landschaft Schonen steht der Ausdruck laghman oder laghaman als Bezeichnung für jeden glaubhaften Mann, welcher eben darum als Eidhelfer ver-

1) Kemble, Cod. diplom. nr. 956, in Bd. IV, S. 291.

2) oben, S. 383, Anm. 6.

3) Schlyter, Corp. jur., Bd. VI, Glossar, S. 162.

wendbar ist,¹⁾ und auch in den dänischen Rechtsquellen des 16. Jahrhunderts werden die Eidhelfer als „Laugmænd“ oder „Lovsmænd“ bezeichnet.²⁾ Die Bezeichnung liess sich eben an und für sich ganz gleichmässig auf alle und jede Leute anwenden, welche in der einen oder anderen Richtung mit Gesetz und Recht zu thun, oder Gesetz und Recht zu erfüllen haben; und sie konnte eben darum an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ganz wohl in durchaus verschiedenem Sinne verwendet werden.

Zum Schlusse ist noch eine letzte Stelle einer angelsächsischen Rechtsaufzeichnung in Betracht zu ziehen, in welcher man eine Spur eines Rechtsvortrages zu finden geglaubt hat, und welche uns somit zu dem Punkte zurückführt, von welchem diese Untersuchung ihren Ausgang genommen hat. Dieselbe lautet:³⁾ „Ealle we sculon ænne God lûfian and wurdian, and ænne cristendôm georne healdan, and ælne hæðendôm mid ealle áwurpan. And we willað, þæt landcêap, and lahceap, and witword, and getrywe gewitnes, and riht dôm, and fulloc, and frumtalû fæste stande, and drinceleân, and hláfordes riht gifu, and hûru ân cristen-dôm, and ân cynedôm æfre on þeode“, oder nach R. Schmid's Uebersetzung: „Wir Alle sollen einen Gott lieben und verehren und ein Christenthum gern bewahren und alles Heidenthum gänzlich von uns werfen. Und wir wollen, dass Landkauf und Inlagation und der Spruch der Witan und wahres Zeugnis und gerechtes Urtheil und Taufe und „Frumtalû“ feststehen, und Trinklohn und rechte Herrengabe, und (vorab) ein Christenthum und ein Königthum stets im Volke.“ Da ist es nun die von R. Schmid unübersetzt gelassene „frumtalû“, welche J. Steenstrup mit dem Rechts-

1) ebenda, Bd. IX, Glossar, S. 564.

2) Kofod Ancher, Samlede Skrifter, II, S. 828; Kolderup-Rosenvinge, Dissertatio de usu juramenti, II, S. 3.

3) Northh. Priestergesetz, 67, S. 370.

vortrage des Gesetzssprechers in Verbindung bringen will,¹⁾ während er an einer früheren Stelle sowohl, welche sich eingehend mit der vorliegenden Bestimmung beschäftigt, als an einer späteren, nur beiläufig auf sie zurückgreifenden zwischen dieser Deutung des Wortes und seiner Beziehung auf das Verdict einer Jury schwankt.²⁾ Aber weder für die eine noch für die andere Auslegung des Ausdruckes lässt sich ein befriedigender Beweis erbringen. Schmid bemerkt in seinem Glossare, dass das Wort nach Lye „prima testium dicta, prima delatio“ bedeute; aber Lye führt als Beleg für das Wort eben nur unsere Stelle an, und hat dessen Bedeutung offenbar nur der noch älteren Angabe Somners entnommen: „fortasse, prima testium dicta: non autem eorum aut aliorum secunda testimonia, ob metum subornationis: nisi quis malit, prima delatio, vel accusatio: non immutata scilicet eadem qua primo forma“. Das Glossar zu Thorpe's Ausgabe der Gesetze schreibt hinwiderum, wie Schmid, nur Lye aus, und um Nichts weiter bringt uns, wenn, unter Berufung auf unsere Stelle, Etmüller die Bedeutung „accusatio prima“, oder die neue, von Northcote Toller besorgte Ausgabe Bosworth's die Erklärung: „first words of witnesses, first accusation; prima testium dicta, prima delata“ gibt. Alle diese Erklärungen sind offenbar nur aus dem Versuche hervorgegangen, das lediglich an unserer Stelle begegnende Wort aus sich heraus zu deuten; da dasselbe aus *tal*, d. h. Rede, und *frum* zusammengesetzt ist, welches soviel wie ursprünglich, erstlich, hauptsächlich bedeutet, kann *frumtal* in der That nur je nachdem die erste Rede, ursprüngliche Rede oder Hauptrede bezeichnen, wobei zu errathen bleibt, wer der Redende, und welches der Anlass, Inhalt und Zweck der Rede sei. Uebrigens ist zu beachten, dass das Beiwort

1) Normannerne, IV, S. 204.

2) ebenda, S. 191—92, und S. 217, Anm. 1.

frum in ganz derselben Bedeutung auch im Altnordischen sehr häufig zu Zusammensetzungen verwendet wird, und dass es somit nicht zulässig ist, wenn Steenstrup an nordische Zusammensetzungen mit fram, wie framtelja, framsegja, framsögn anknüpfen will. Gewährt uns hiernach die sprachliche Deutung des Wortes keine bestimmte Auskunft über dessen technische Geltung, so lässt sich auch aus dem Zusammenhange unserer Stelle keine solche gewinnen. Dieselbe beginnt mit einem Gebote des Festhaltens an einem Gotte und einer Kirche, und des Verwerfens alles Heidenthumes, welches ganz gleichlautend in derselben Quelle bereits an einer früheren Stelle ausgesprochen worden war;¹⁾ dann aber lässt sie eine Zusammenstellung der verschiedenartigsten Dinge folgen, welche sämmtlich unverbrüchlich gehalten werden sollen, ganz wie eine solche in etwas kürzerer Fassung auch im Concilium Wanetungense,²⁾ und in noch kürzerer in den Gesetzen K. Knúts³⁾ wiederkehrt. „Drinceleân and hláfordes riht gifu“ werden von K. Knút ganz wie an unserer Stelle zusammengestellt, und auch im Conc. Wanet. wird wenigstens die „hláfordes gifu, þe he on riht âge to gifanne“ erwähnt; Steenstrup hat aber bereits mit vollem Rechte darauf aufmerksam gemacht,⁴⁾ dass auch in den norwegischen Gulafingslög das „heidlaunat fê“ und das vom König als „drekkulaun“ gegebene zu den Ländereien gezählt werden, die als óðal oder Stammgut gelten.⁵⁾ sodass also unter der Herrengabe nach den Worten der jüngeren Edda:⁶⁾ „heidfê heitir máli ok gjöf, er höfitingjar gefa“, dasjenige zu verstehen ist, was der Dienstherr seinem Dienstmanne an Lohn oder Gabe gibt, während ich unter dem Trinklohne das Ehrengeschenk verstehen möchte, mit welchem der König ein für ihn abgehaltenes Gastmahl vergilt, wie denn auch

1) Northh. Priestergesetz, 47, S. 368. 2) Ædelrêd, III, 3, S. 212. 3) Cnút, II, 81, S. 314. 4) Normannerne, IV, S. 186—87. 5) GþL. 270, S. 91. 6) Skáldskaparm., 53, S. 458.

die alte lateinische Uebersetzung der Gesetze Knúts das Wort durch „retributio potus“ wiedergibt. Weiterhin nennt unsere Stelle „witword, and getrywe gewitnes, and riht dôm“ zusammen, und auch im Conc. Wanet. stehen wenigstens „witword and gewitnes“ neben einander. Mit Steenstrup¹⁾ halte ich dafür, dass Schmid's Uebersetzung von witword durch „Wort der Witan“, obwohl auch H. Brunner ihr folgt,²⁾ schon aus sprachlichen Gründen unzulässig ist, und dass man vielmehr an das schwedische vitorþ, vitsorþ zu denken hat, welches das Recht auf die Beweisführung, den Beweis, dann den erweislichen Anspruch bezeichnet; insoweit also ist es nur das gerechte Urtheil, das getreuliche Zeugniß und der erweisliche Besitztitel, was als unabänderlich bezeichnet werden will. Wenn ferner „landceâp and lahceâp“ in unserer Stelle zusammengestellt werden, und im Conc. Wanet. gleichfalls „landcôp“ und „lahcôp“, wenn auch von einander getrennt, auftreten, so bin ich auch wieder geneigt, abweichend von früheren Auslegern Beides auf das Wiedereinkaufen in den Landfrieden und das Recht zu beziehen, wie dies Steenstrup gethan hat.³⁾ Dagegen kann ich unter fulloc nicht mit Steenstrup „ful log“, d. h. volles Recht, Erfüllung des Rechts verstehen,⁴⁾ da die ags. Bezeichnung für Gesetz nicht loc oder log, sondern lagu, lag oder lah lautet, wie denn auch in der hier fraglichen Quelle nur von lahslite,⁵⁾ godes lage odde folc-lage,⁶⁾ rihte lage,⁷⁾ und dem

1) ang. O., S. 188—90.

2) Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, S. 189, Anm. 3.

3) ang. O., S. 192—95. Bezüglich des laghkôp des schleswiger Stadtrechts und einiger verwandter Rechte vgl. jetzt auch Hegel's Abhandlung in den Sitzungsberichten der kgl. Preussischen Akademie der Wissenschaften, 1887, S. 237—56.

4) ang. O., S. 190—91.

5) North. Priestergesetz, 20—22, S. 366, 51—54, S. 368.

6) ebenda, 46, S. 368. 7) ebenda, 66, S. 370.

eben besprochenen lahceâp gesprochen wird; ich möchte demnach das Wort lieber mit den älteren Auslegern gleich fulluht, fulwiht nehmen und auf die Taufe beziehen, oder auch, wenn dies als sprachlich allzu bedenklich erscheinen sollte, daran erinnern, dass Ettmüller, S. 193 aus dem *Evang. Nicod.* 14 loc in der Bedeutung von „foedus“ nachgewiesen hat. Aus der Zusammenstellung aber mit Landkauf und Rechtskauf, Zeugniß und Urtheil, Trinklohn und Herrengabe, dann Taufe, Christenthum und Königthum lässt sich schlechterdings nicht erschliessen, was unter der frumtalu zu verstehen sein möge; indessen dürfte sich immerhin wenigstens soviel mit Bestimmtheit behaupten lassen, dass sie unmöglich den Rechtsvortrag eines Gesetzsprechers bezeichnen könne: einem solchen volle Rechtsbeständigkeit zuzusichern wie dem gerechten Urtheile und dem zuverlässigen Zeugnisse, konnte Niemanden einfallen, der nicht dem Gesetzsprecher die gesetzgebende Gewalt selbst einräumen wollte, die ihm doch sicherlich nirgends im Norden zukam.

Auch aus englischen Quellen lässt sich demnach meines Erachtens kein Anhaltspunkt für die Annahme gewinnen, dass das Gesetzsprecheramt dem älteren dänischen Rechte bekannt gewesen sei, und erscheint diese Annahme somit für die Zeit, für welche uns literarische Denkmäler zu Gebote stehen, als unerweislich und wenig wahrscheinlich. Damit ist indessen selbstverständlich die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen, dass jenes Amt in einer weit hinter der Entstehung unserer Rechtsbücher zurückliegenden Zeit dennoch auch in Dänemark bestanden haben könnte. Einige Runeninschriften, welche theils dem Anfange des 9. Jahrhunderts, theils etwa dem Jahre 900 anzugehören scheinen, nennen uns einen Hrólfr Nóragodí, dann einen Áli Sölva-godí in Dänemark,¹⁾ während unsere literarischen Denkmäler

1) Vgl. Wimmer, *Die Runenschrift*, S. 341–46, über den Stein von Helnæs, S. 347–52, über den von Flemløse, und S. 359–69, über den von Glavendrup.

höchstens in ein paar Beinamen an die Existenz von Goden in diesem Lande erinnern; warum sollten da nicht auch Lagmänner in uralter Zeit dort gelebt haben können, deren Function hier nur früher und vollständiger als anderwärts erloschen wäre?

Historische Classe.

Sitzung vom 5. November 1887.

Herr v. Rockinger hielt einen Vortrag über den Verfasser des sogenannten Schwabenspiegels.

Derselbe wird in den „Abhandlungen“ veröffentlicht werden.
